



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Gemeinde:  
**Buchs**

Sitzung vom 8. Oktober 1997

**2169. Quartierplan Bahnhof, Buchs**

Am 19. September 1997 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. August 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Bahnhof.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 12. September 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die verlängerte Rosengartenstrasse, im Osten durch die Hintere Bahnhofstrasse, im Süden durch das Bahnareal der SBB und im Westen durch die Alte Dänikerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Buchs.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzenden Strassen sowie die von der verlängerten Rosengartenstrasse abzweigende Quartierstichstrasse mit Kehrplatz. Ab dem Kehrplatz sind zur Hinteren Bahnhofstrasse sowie zur Alten Dänikerstrasse die Fusswege Ost und West vorgesehen.

Die mit RRB Nr. 2367/1973 genehmigten Verkehrsbaulinien werden im Bereich der verlängerten Rosengartenstrasse sowie westseitig an der Hinteren Bahnhofstrasse aufgehoben und neu festgesetzt. Die an der verlängerten Rosengartenstrasse auf 19 bis 23 m, an der Alten Dänikerstrasse auf 14 m, an der Quartierstichstrasse auf 19,3 m und an den Fusswegen Ost und West je auf 14,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der verlängerten Rosengartenstrasse 0,5% und bei der Quartierstichstrasse 3%. Für den bestehenden Hauptsammelkanal werden, entlang der südlichen Quartierplanbegrenzung, mit einem Abstand von 2,5 und 3,0 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Gas und Lärmschutzmassnahmen) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 4. August 1997 festgesetzte Quartierplan Bahnhof wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs, 8107 Buchs (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

i.V.  
**Hirschi**